

## Entscheidung des Monats – März 2024

### **BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023, Az. 2 BvR 2103/20**

#### I. Leitsätze des Verfassers

1. Eine Verständigung kann als solche niemals alleinige Grundlage eines Urteils bilden. Durch die Einführung der Verständigung im Strafverfahren sollten die Grundsätze der richterlichen Sachverhaltsaufklärung und Überzeugungsbildung nicht angetastet werden. Maßgeblich bleibt die fundierte Überzeugung des Gerichts von dem von ihm festzustellenden Sachverhalt, welche eine Disposition über Gegenstand und Umfang der Amtsermittlungspflicht ausschließt.
2. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach das verständigungsbasierte Geständnis durch Beweiserhebung in der Hauptverhandlung zwingend auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen ist.
3. Das Ausmaß der Amtsermittlungspflicht im Anschluss an ein verständigungsbasiertes Geständnis richtet sich nach der Komplexität des zugrundeliegenden Verfahrens sowie der Qualität der geständigen Einlassung.

#### II. Sachverhalt

Das *Amtsgericht Halle (Saale)* verurteilte den Beschwerdeführer wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 26 Fällen, davon in einem Fall im besonders schweren Fall, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

Der Vorsitzende des Schöffengerichts schlug in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eine Verständigung gem. § 257c StPO vor. Der Beschwerdeführer und der Vertreter der Staatsanwaltschaft stimmten der Verständigung zu. Daraufhin verlas der Pflichtverteidiger für den Beschwerdeführer eine – in der dritten Person verfasste – schriftliche Erklärung über insgesamt elf Sätze. Quintessenz der Erklärung war: „*Der Tatvorwurf wird als bestätigt eingeräumt und dass die Herren, die in der Anklage aufgeführt sind, für ihn gearbeitet haben.*“ Der Beschwerdeführer bestätigte die Erklärung mit den Worten: „*Das ist richtig so*“. Es folgte lediglich eine Frage des Sitzungsvertreters zu etwaig erfolgten Rückzahlungen. Eine (weitere) Beweisaufnahme, etwa durch Zeugenvernehmungen oder Urkundenverlesungen, erfolgte nicht. Im Urteil gab das AG an, die Feststellungen hätten auf der vollumfänglich geständigen Einlassung des Beschwerdeführer beruht.

Obwohl das Geständnis im Rahmen einer Verständigung erfolgt sei, habe man keine Anhaltspunkte dafür erkennen können, dass sich der Beschwerdeführer in einer besonderen Anreiz- oder Verlockungssituation befunden habe. Druck sei ebenfalls nicht ausgeübt worden. Das Geständnis decke sich auch mit den Feststellungen eines – anderen – Urteils vom 25.07.2019, dessen Sachverhalt mit dem hiesigen in engem Zusammenhang stehe. Insgesamt unterliege das Geständnis keinen Zweifeln.

Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil des AG Sprungrevision zum *Oberlandesgericht Naumburg* ein und rügte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Im Wesentlichen rügte er die Verletzung der Amtsaufklärungspflicht und die Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der erzielten Verständigung. Auch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg beantragte die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Beweiswürdigung sei lückenhaft, da das AG seine Feststellungen zur Tatbegehung allein auf die geständige Einlassung des Beschwerdeführer gestützt habe, ohne dieses einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen zu haben. Dies wäre geboten gewesen, insbesondere da es sich um eine schriftliche Erklärung des Verteidigers gehandelt habe.

Das *OLG* verwarf die Revision als unbegründet. Die Feststellungen des AG seien in der Gesamtschau ausreichend, um den Schuldspruch zu tragen. Der Beschwerdeführer habe sich umfassend geständig eingelassen und in der Hauptverhandlung vorgetragen, die Angaben in der Anklageschrift seien zutreffend. Das AG habe die Beweiswürdigung in Ansehung des glaubhaften Geständnisses knapp halten dürfen. Der Beschwerdeführer habe sowohl die Tatvorwürfe aus der Anklageschrift eingeräumt als auch weitere Ausführungen gemacht. Zwar seien die in der Anklageschrift enthaltenen Berechnungen nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch auch nicht im Ansatz bezweifelt worden. Es seien keine Umstände ersichtlich, die das AG hätten veranlassen müssen, die geständige Einlassung tiefergehend zu überprüfen.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und die Verletzung des Gebots schuldangemessenen Strafens durch die Urteile des AG und des *OLG*. Das AG sei seiner Amtsaufklärungspflicht nicht nachgekommen, sondern habe seine Feststellungen zur Tatbegehung nur auf die geständige Einlassung gestützt. Auch hier müsse sich das Gericht im Urteil jedoch dazu verhalten, auf welcher beweisrechtlichen Tatsachengrundlage es seine Überzeugung gewonnen habe.

Der *Generalbundesanwalt* hielt die Verfassungsbeschwerde für (teilweise) unzulässig und unbegründet. Der Inhalt des abgegebenen Geständnisses reiche aus, um die Überzeugung des Tatrichters zu begründen. Es sei hinreichend qualifiziert, um eine Überzeugungsbildung des AG zu ermöglichen.

Es handele sich nicht lediglich um ein Formalgeständnis. Eine Beweiserhebung um der Beweiserhebung willen sei unzulässig. Lediglich der formalen Absicherung dienende Beweiserhebungen, die keinen materiellen Erkenntnisgewinn herbeiführen können, seien durch die Amtsaufklärungspflicht nicht geboten.

Das *Bundesverfassungsgericht* entschied, dass die Verfassungsbeschwerde zulässig und offensichtlich begründet sei. Es hob die Urteile des *OLG* und des *AG* auf und verwies die Sache zurück an das *AG*.

### III. Entscheidungsgründe

Die Urteile des *OLG* und des *AG* verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG. Das *AG* habe bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Beweiswürdigung die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Wahrheitserforschung verkannt. Die Entscheidung des *OLG* habe diesen Verfassungsverstoß fortgesetzt.

Die den Strafprozess dominierenden Grundsätze der richterlichen Sachverhaltsaufklärung und Überzeugungsbildung habe man durch die Einführung der Vorschriften über die Verständigung im Strafverfahren nicht antasten wollen. Die Verständigung könne niemals alleinige Grundlage eines Urteils bilden. Dies könne weiterhin nur die – ausreichend fundierte – richterliche Überzeugung sein. Dies habe der Gesetzgeber durch den Verweis auf die Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) in § 257c Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich klargestellt. Das Tatgericht dürfe diese Pflicht nicht durch vertragsähnliche Vereinbarungen mit den Verfahrensbeteiligten umgehen.

Das Verfassungsgericht dürfe bei Verstößen gegen § 244 Abs. 2 StPO bzw. § 261 StPO (erst) dann eingreifen, wenn sich das Tat- und das Revisionsgericht so weit von der Verpflichtung entfernt haben, in Wahrung der Unschuldsvermutung bei jeder als Täter in Betracht kommenden Person auch die Gründe, die gegen eine mögliche Täterschaft sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und sie keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann.

Die hier entscheidenden Gerichte hätten den verfassungsrechtlichen Schutzgehalt des § 257c Abs. 1 Satz 2 StPO verkannt. Die Verurteilung beruhe auf einer unzureichenden Erforschung der materiellen Wahrheit. Obwohl das Geständnis nur von geringer inhaltlicher Aussagekraft gewesen sei, habe das *AG* dieses als alleinige Grundlage zur Schuldfeststellung herangezogen. Es habe es unterlassen, die Richtigkeit des Geständnisses einer weitergehenden Überprüfung zu unterziehen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie sich der Tatrichter eine ausreichend fundierte Überzeugung von dem von ihm festzustellenden Sachverhalt und der Schuld des Beschwerdeführer

verschaffen konnte, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren genügen.

Die Notwendigkeit einer ergänzenden Beweiserhebung hätte sich den Fachgerichten zwingend aufdrängen müssen. Das Verfahren sei im Zusammenhang mit § 266a StGB als komplex und die Qualität der geständigen Einlassung als gering einzustufen. Die Komplexität des Verfahrens habe auch das AG festgestellt. Das Geständnis sei recht überschaubar gewesen und kaum über ein Formalgeständnis hinaus gegangen. Die Aussagen seien oberflächlich und teilweise mehrdeutig. Sie lassen es zweifelhaft erscheinen, dass der Tatrichter sich auf dieser Basis vom Vorliegen sämtlicher objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale überzeugen konnte. Auch habe das AG nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer nur noch ein eingeschränktes Erinnerungsvermögen bezüglich des Tatgeschehens haben könnte und dass er das Geständnis nicht persönlich vortrug, sondern über seinen Verteidiger verlesen ließ.

Zudem habe sich das AG auch seine Überzeugung von der Höhe der nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und damit vom Schuldumfang nicht ordnungsgemäß verschafft. Das AG habe anscheinend allein anhand der Einlassung des Beschwerdeführers, die Anklage als zutreffend zu bestätigen, darauf geschlossen, dass der sozialversicherungsrechtliche Schaden den in der Anklage genannten Wert betragen haben muss. Die Berechnung der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeträge könne nicht Gegenstand eines Geständnisses sein. Das AG habe auf Basis des Sachverhaltes die Höhe des Schadens grundsätzlich Schätzen dürfen. Dies sei aber nur dann zulässig, wenn die Schätzung auf einer tragfähigen Schätzgrundlage beruhe. Eine solche lasse sich dem amtsgerichtlichen Urteil nicht entnehmen.

Nach alledem hätte sich dem AG die Erforderlichkeit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung aufdrängen müssen. Es genüge nicht, das verständigungsbasierende Geständnis durch einen bloßen Abgleich der Aktenlage zu überprüfen. Das AG habe das Geständnis in den Urteilsgründen nicht hinreichend erläutert und es nicht durch eine formelle Beweiserhebung oder auf andere Weise einer erforderlichen Prüfung unterzogen. Es würden Zweifel bestehen, ob das AG sich der Bedeutung der fortbestehenden Aufklärungspflicht im Anschluss an ein Geständnis überhaupt bewusst gewesen sei.

Es lasse sich nicht ausschließen, dass eine weitere Beweiserhebung zur Überprüfung des verständigungsbasierten Geständnisses zu einem weiteren Erkenntnisgewinn geführt hätte. Es hätte etwa nahegelegen, einige der in der Anklageschrift genannten „Scheinselbstständigen“ als Zeugen zu vernehmen.

Es sei abschließend festzuhalten, dass sich das AG so weit von der Verpflichtung entfernt hat, in Wahrung der Unschuldsvermutung auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass die Entscheidung keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schuldspruch einhergehende Freiheitsentziehung seien könne.

#### IV. Verteidigungsrelevanz

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, in welchem Umfang ein Strafgericht den tatgegenständlichen Sachverhalt durch Beweiserhebungen aufzuklären hat, wenn sich der Beschwerdeführer im Rahmen einer Verständigung nach § 257c StPO geständig eingelassen hatte.

In erfreulicher Klarheit wiederholt das *BVerfG* seine Kernaussagen zur Überprüfung eines verständigungsbasierten Geständnisses aus seiner Grundsatzentscheidung vom 19.03.2013 zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Verständigung im Strafprozess.<sup>1</sup> Bereits in dieser Entscheidung führte das *BVerfG* aus, dass verständigungsbasierte Geständnisse zwingend auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen sind.<sup>2</sup> Es betonte, dass eine Überprüfung durch bloßen Abgleich des Geständnisses mit der Aktenlage nicht ausreichend sei.<sup>3</sup> Damit schob das *BVerfG* der bisherigen Praxis, „in der sich die Tatgerichte nicht selten über die gesetzliche Regelung hinwegsetzten und sich häufig mit der schlichten Erklärung des Angeklagten, er trete der Anklage nicht entgegen, zufriedengeben“<sup>4</sup> haben, grundsätzlich einen Riegel vor. Die hiesige Entscheidung zeigt jedoch, dass die Tatgerichte dennoch immer wieder diese Grundsätze missachten.

Es ist – spätestens seit der vorgenannten Entscheidung des *BVerfG* – anerkannt, dass die Art des (verständigungsbasierten) Geständnisses auf die Reichweite der Amtsaufklärungspflicht erheblichen Einfluss hat. Maßgeblich ist zunächst die Frage, ob es sich um ein qualifiziertes Geständnis, ein „schlankes“ Geständnis oder ein sog. Formalgeständnis handelt<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 = NJW 2013, 1058 ff.

<sup>2</sup> *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 = NJW 2013, 1058 (1063).

<sup>3</sup> *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 = NJW 2013, 1058 (1063).

<sup>4</sup> *Bartel*, in: MK-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 261 Rn. 186.

<sup>5</sup> So auch *Moldenhauer/Wenske*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 257c Rn. 13.

Während ein qualifiziertes Geständnis, das sich durch eine substantiierte Schilderung des Tathergangs in eigenen Worten des Angeklagten auszeichnet, nur geringe Beweiserhebungspflichten auslösen kann, bedarf ein schlankes oder ein formales Geständnis ergänzender Auslegung.<sup>6</sup>

Begrüßenswert ist, dass das *BVerfG* nochmals ausdrücklich klarstellt, welche Aspekte bei der Einschätzung der inhaltlichen Qualität eines Geständnisses zu berücksichtigen sind:

- a) sind die Ausführungen oberflächlich oder mehrdeutig,
- b) wie ist das Erinnerungsvermögen des Angeklagten zu beurteilen und
- c) hat der Angeklagte die Einlassung selbst und in eigenen Worten vorgetragen oder dies seinem Verteidiger überlassen.

Zudem ist das *BVerfG* – wie zuvor bereits der *Bundesgerichtshof*<sup>7</sup> – darauf eingegangen, welchen Einfluss die Komplexität des Verfahrens auf den Umfang der Amtsaufklärungspflicht hat. Während in einfach gelagerten Fällen ein schlankes Geständnis keine weitreichenden Beweiserhebungen nach sich ziehen sollte, sei dies in komplexen Fällen nicht der Fall.<sup>8</sup> Vorliegend handele es sich um ein Strafverfahren wegen Straftaten gem. § 266a StGB. Dieses Verfahren sei als komplex einzustufen. Der Tatvorwurf erstreckte sich auf 26 Taten, die die Beschäftigung von mindestens 36 Personen in einem Zeitraum von fast drei Jahren betreffen und einen Schaden von mutmaßlich einer nahezu halben Million Euro umfassen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und des Hauptzollamtes hätten etwa fünf Jahre andauert; die Ermittlungsakten würden vier Bände und sechs Leitz-Ordner umfassen. Die Staatsanwaltschaft habe in ihrer Anklage zum Beweis des Tatgeschehens 20 Zeugen und über 60 Urkunden vorgebracht.

Was sich nun auf den ersten Blick nach einem außergewöhnlich umfangreichen und komplexen Sachverhalt anhört, ist in (wirtschaftsstrafrechtlichen) Umfangsverfahren eher die Regel als die Ausnahme. Gerade Verfahren wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt haben die Besonderheit, dass zwar grundsätzlich eine Vielzahl von Zeugen (die vermeintlichen „Scheinselbstständigen“) zur Verfügung stehen, diese jedoch häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder sich sogar im Ausland aufhalten (Saisonarbeiter).

---

<sup>6</sup> Siehe auch *Moldenhauer/Wenske*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 257c Rn. 13.

<sup>7</sup> Siehe nur *BGH*, Beschl. vom 13.09.2016 – 5 StR 338/16 = BeckRS 2016, 17419 und *BGH*, Urteil vom 22.5.2014 – 4 StR 430/13 = NJW 2014, 2132.

<sup>8</sup> Siehe auch *BGH*, Beschl. vom 13.09.2016 – 5 StR 338/16 = BeckRS 2016, 17419.

Die Tatgerichte und auch die Staatsanwaltschaften haben aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Durchführung einer streitigen Hauptverhandlung und der vorgenannten Aspekte einhergehen, gerade in diesen Fallkonstellationen häufig ein Interesse an einer verständigungs-basierten, geständigen Einlassung. Angeklagte und Verteidiger nehmen diese Offerten häufig an, um sich eine langwierige und Zeit sowie Ressourcen verbrauchende Hauptverhandlung zu ersparen. In diesen Fällen – wie hier das AG – eine besondere Anreiz- oder Verlockungssituation pauschal abzulehnen und das Geständnis keinen Zweifeln zu unterziehen, greift erheblich zu kurz. Das BVerfG fasst dies wie folgt zutreffend zusammen:

*„Dem Gesetzgeber sind die Besonderheiten des aufgrund einer Verständigung abgegebenen Geständnisses, insbesondere dessen erhöhte Fehleranfälligkeit infolge der Anreiz- und Verlockungssituation, in der sich der Beschwerdeführer wie auch sein Verteidiger befinden können, und demzufolge die Gefahr von ‚Falschgeständnissen‘, bewusst.“*

Gerade in den vorgenannten Fallkonstellationen hat bei schlanken Geständnissen eine Plausibilisierung der geständigen Einlassung zu erfolgen, um das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Diese Plausibilisierung darf dabei auch nicht – lediglich – durch die Vernehmung der Ermittlungsbeamten erfolgen, sondern es sollten stets einige „Scheinselbstständige“ als Zeugen vernommen werden.

Die Auffassung, dass eine solche ergänzende Aufklärung dazu führt, dass die mit der Verständigung erstrebte Verfahrensverkürzung aus Gründen der gebotenen Sachverhaltsaufklärung fehlschlage und deshalb in diesen Fällen von einem Vorgehen nach § 257c StPO Abstand genommen werden sollte,<sup>9</sup> ist dabei unzutreffend. Denn § 257c StPO sieht gerade nicht vor, dass durch das Geständnis eine unmittelbare Verfahrensbeendigung eintreten soll. Das Verfahren soll vielmehr abgekürzt werden, was auch dann möglich ist, wenn eine verständigungs-basierte, geständige Einlassung durch – im Vergleich zu einem streitig geführten Verfahren reduzierte – Beweiserhebungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft wird. Dies dient dem Schutz des Angeklagten (ggf. vor sich selbst) und ist daher unerlässlich.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Marius Haak,  
PARK | Wirtschaftsstrafrecht, Dortmund.*

---

<sup>9</sup> Moldenhauer/Wenske, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 257c Rn. 13.